

Erläuterungen und weiterführende Informationen rund um Leistungen bei Behinderung:

(Diese Liste ist auf Stand Juni, 2024. Sie wurde privat zusammengestellt und es gibt keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.)

Kinder mit Behinderung

Für Kinder mit Behinderung(en) besteht die Möglichkeit einen **Behindertenpass** beim **Sozialministeriumservice zu beantragen**. Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht, jedoch werden je nach bestimmten Grad der Behinderung diverse Zusatzeintragungen gewährt, die **Ermäßigungen** sowie gewisse Vereinfachungen bedingen. Zudem erspart man sich dadurch die ärztliche Untersuchung bei Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe und die Auszahlung kann schneller erfolgen, da die Daten aus dem Behindertenpassverfahren verwendet werden. Das **Sozialministeriumservice** gilt als zentrale **Begutachtungsstelle**. Es erstellt verschiedene **Gutachten** wie z.B. zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe oder zur Geltendmachung des Freibetrages wegen Behinderung gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 etc.

Sozialministeriumservice

Sozialministeriumservice – Landesstelle Niederösterreich, Außenstelle Wien

Für das südliche und östliche Niederösterreich ist die Außenstelle der Landesstelle Niederösterreich in Wien zuständig

Vielfältige Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen werden durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesstelle Niederösterreich des Sozialministeriumservice für Sie kompetent erbracht. Das Team ist für Ihre Anliegen zu Fragen der Behinderung in Niederösterreich präsent und gerne für Sie da – sowohl in der Landesstelle in St. Pölten als auch in der Außenstelle in Wien.

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 01 / 588 31

E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 14.30 Uhr

Während der Öffnungszeiten (Amtsstunden) können Sie anrufen oder persönlich vorsprechen und erhalten fachkundige Auskunft. In dieser Zeit nehmen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihre schriftlichen Anbringen auch gerne persönlich entgegen.

Außerhalb der Öffnungszeiten (Amtsstunden) können Sie schriftliche Anbringen am Postweg sowie als E-Mail oder Fax übermitteln.

Beratungszeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

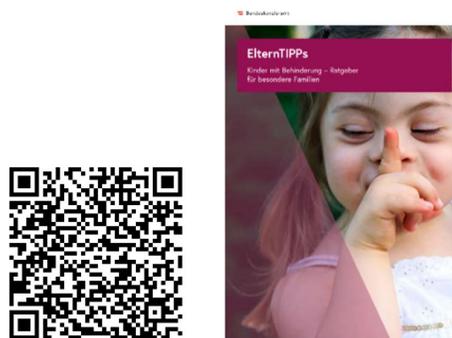
Während der Beratungszeiten (Parteienverkehrszeiten) stehen Ihnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachabteilungen für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung. Für ein persönliches Gespräch mit den für Sie Zuständigen oder für Termine außerhalb der Beratungszeiten vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin.

Finanzielle Unterstützungen: Es gibt zahlreiche finanzielle Hilfen, um den durch die Betreuung eines Kindes mit Behinderungen entstehenden Mehraufwand für die betroffenen Familien möglichst niedrig zu halten.

- ✓ Pflegegeld
- ✓ Erhöhte Familienbeihilfe
- ✓ Schulfahrtbeihilfe
- ✓ Therapiekostenersatz
- ✓ Fahrtkostenersatz bei Therapie
- ✓ Kostenersatz für Hilfsmittel
- ✓ Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsumbauten
- ✓ Zuschuss zu behindertengerechtem Autoumbau



Broschüre
Besonders gefordert? – Besonders gefördert!



Broschüre
ElternTIPPS
Ratgeber für besondere Familien

Mehr Informationen zu
Außergewöhnlichen Belastungen
für behinderte Kinder



Pflegegeld

Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben führen zu können. Es ist nach dem Bundespflegegeldgesetz geregelt und zählt nicht als Einkommenserhöhung. Da die tatsächlichen Kosten für eine Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigt, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Betrag zu den Kosten der ordentlichen Pflege verstanden werden. Es dient zur finanziellen Unterstützung und unterscheidet sich in seiner Höhe je nach Pflegestufe. Insgesamt gibt es 7 Pflegestufen. Für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf gibt es eine eigene Einstufungsverordnung, wobei ein **alters- und entwicklungsabhängiger Zeitaufwand für die Hilfe bei bestimmten Tätigkeiten ermittelt wird.**

Im Bundespflegegeldgesetz ist normiert, dass für die Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Damit wurde klargestellt, dass alle (auch nicht behinderte) Kinder und Jugendliche bis zu einem gewissen Alter und je nach Verrichtung einen sogenannten natürlichen, alters- und entwicklungsabhängigen Pflegebedarf haben, der bei der Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz nicht zu berücksichtigen ist.

Ein Antrag für die Gewährung eines Pflegegelds ist notwendig. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann ein Verschlechterungsantrag gestellt werden, und sich dadurch die Pflegegeldstufe erhöhen. Nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheit kann die zuständige Versicherungsanstalt von sich aus ein Verfahren einleiten.

Mehr Informationen zu
Pflegegeld für Kinder und Jugendliche
auf pflege.gv.at



Beginnend mit 01.11.2023 haben Arbeitnehmer:innen auch Anspruch auf eine Dienstfreistellung, um ihr Kind zu einem Rehabilitationsaufenthalt im Ausmaß von maximal 4 Wochen pro Jahr zu begleiten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nur dann zulässig, wenn dies aus therapeutischer Sicht erforderlich ist. Auch hier gilt, dass der zeitliche Rahmen von 4 Wochen pro Jahr nicht überschritten werden darf. Weiters ist es möglich, dass die Freistellung zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden kann, wobei ein Teil mindestens eine Woche betragen muss. Die Antragsstellung kann erst nach Vollendung der Rehabilitationsmaßnahme erfolgen. Eine Härtefallregelung ist nach derzeitiger Ausgestaltung nicht vorgesehen.



Infos zur Pflegekarenz und -teilzeit
Antrag Pflegekarenzgeld Kinderreha
sozialministeriumservice.at



NÖ Pflege- und Betreuungsscheck

Unterstützung des Landes NÖ für pflegebedürftige Menschen in der Höhe von € 1.000,00 pro Jahr.

Der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck ist eine **jährliche Förderung** in der Höhe von **€ 1.000,00 pro pflegebedürftiger Person**, welche jedes Jahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung beantragt werden kann. Die **Förderung für das Kalenderjahr 2024** kann **ab 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024** beantragt werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass für die Förderung das Datum, an welchem der Antrag gestellt wird, relevant ist und nicht das Datum der Entscheidung über den Antrag. Sollte die Bearbeitung des Antrags über das beantragte Kalenderjahr hinausgehen, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Entscheidung über den Antrag.

Berechtigter Personenkreis (pflegebedürftige Person)

Zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und diesen gleichgestellte Personen.

Voraussetzungen (pflegebedürftige Person)

Bezugsberechtigt für den NÖ Pflege- und Betreuungsscheck sind pflegebedürftige Personen, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz im Bundesland **Niederösterreich** haben,
- zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung **Pflegegeld**
 - zumindest der Stufe 3 beziehen (betrifft volljährige sowie minderjährige Personen),
 - der Stufe 1 oder 2 beziehen und eine Demenzerkrankung vorliegt, die durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen wird,
 - der **Stufe 1 oder 2** beziehen und das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

und die im Zuge der Antragstellung bereitgestellte Beratung zum Thema „Pflege und Betreuung“ in Anspruch genommen haben. Diese Inanspruchnahme kann auch durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Beratungsleistung zum Thema „Pflege und Betreuung“

Im Zuge der Beantragung des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks wird auch über andere bestehende Unterstützungsleistungen im Bereich Pflege und Betreuung informiert. Die Beratung erfolgt im Rahmen eines **Online-Ratgebers**.

In Ausnahmefällen, in denen keine Online-Beratung möglich ist, erfolgt die Beratung zum Thema „Pflege und Betreuung“ durch die NÖ Pflegehotline 02742 / 9005 - 9095 (Montag - Freitag von 8:00 - 16:00 Uhr).

Erhöhte Familienbeihilfe

Wer bekommt erhöhte Familienbeihilfe?

Kinder, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt.

Wie hoch ist die erhöhte Familienbeihilfe?

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 2024 pro Monat **180,90 Euro** und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Sie steht solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird, und kann auch *rückwirkend* zuerkannt werden, allerdings *höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung*.

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung eine Einladung zu einer Untersuchung bei einer sachverständigen Ärztin/einem sachverständigen Arzt.

Seit 1. März 2023 kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung bei der Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Als Nachweis für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe reichen ab diesem Zeitpunkt auch die Daten aus dem Behindertenpassverfahren aus und die Antragsteller/innen bzw. die Kinder ersparen sich die bisher nötige, gesonderte ärztliche Begutachtung.

Voraussetzungen

Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 Prozent oder Das Kind ist dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Wo kann ich die erhöhte Familienbeihilfe beantragen?

Antrag beim zuständigen Finanzamt mittels Formular Beih3

Antrag
Erhöhte Familienbeihilfe



Mehr Informationen zur
Erhöhten Familienbeihilfe
oesterreich.gv.at

Frühförderung

Frühförderung ist eine pädagogische Aufgabe und umfasst die **direkte Arbeit mit dem Kind, also Förderung im Sinne einer Entwicklungsanregung und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern.**



Frühförderung erhalten können **behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten; sinnesbehinderte Kinder bis zum Schuleintritt.**

Wie wird Frühförderung finanziert?

1. **Frühförderung durch Frühförderstellen:** Die Kosten werden vom Land NÖ übernommen; die Eltern haben einen Kostenbeitrag von **EURO 16,50 pro Frühfördereinheit** zu leisten.
2. **Frühförderung durch Ambulatorien:** Die Kosten werden je zur Hälfte von den Kassen und vom Land NÖ getragen. Die Eltern haben je nach Krankenkasse einen Selbstbehalt an ihre Kasse zu leisten.

Wo findet Frühförderung statt?

Frühförderung findet entweder zu Hause (Hausfrühförderung) oder in der Einrichtung (ambulante Frühförderung) statt.

Wie bekommt Ihr Kind Frühförderung?

1. **Frühförderung durch Frühförderstellen:** Antrag auf Frühförderung bei Bezirkshauptmannschaft oder direkt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung einbringen.
2. **Frühförderung durch Ambulatorien:** über Verordnungsschein des Arztes

Diese Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung:

- unterschriebener Antrag auf Frühförderung
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- ärztliches Gutachten



Welche Frühförderstelle bzw. Ambulatorium ist für Ihr Kind zuständig?

Für Ihr Kind ist jene Einrichtung zuständig, in deren Verwaltungsbereich Sie (bzw. Ihr Kind) Ihren Wohnsitz haben.

...Frühförderstellen nach Verwaltungsbezirken in NÖ

Selbstversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wenn Eltern ein Kind mit Behinderung(en), für das sie **bereits erhöhte Familienbeihilfe beziehen**, unter **überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen**, besteht die Möglichkeit einer **kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung**. Die Beiträge werden längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes zu 2/3 aus dem Familienlastenausgleichsfonds und zu 1/3 vom Bund bezahlt. Personen, die seit dem 01.01.1988 die Voraussetzung der Selbstversicherung erfüllt haben, können sie auf Antrag nachträglich beanspruchen. Das Höchstausmaß beträgt 120 Monate.

Voraussetzungen:

- » Pflege in häuslicher Umgebung
- » Wohnsitz im Inland
- » Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- » überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, **kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben**.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2024 ein Betrag von € 2.163,78.

Informationen zur
Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes
der Pensionsversicherung

